

169.

8 Des Durchleuchtigsten  
Churfürsten zu Sachsen/

Bnd

Burggrafen zu Magdeburgk/ıc.

# MANDAT,

Wie Seine Churfürstl. Durchl. mit Suchung  
der Lehen/ und was selbiger mehr anhängig/  
es allenthalben ins künfftige gehalten  
haben wollen.

Ausgelassen Anno 1657.

Dabey

Churfürst Johann Georgen  
des Ersten/

Höchstseeligster Gedächtnis/

## Ausschreiben

in dergleichen Lehens-Sachen/

de dato Dresden/ den 6. Julij/

Anno 1622.

Dresden/Bergens Druck/ Ch. F. S. Hoff-Buchdr. 1657.

Ve

1534

X 197560



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.

Fourth line of faint, illegible text.

Fifth line of faint, illegible text.

Sixth line of faint, illegible text.

Seventh line of faint, illegible text.

Eighth line of faint, illegible text.

Ninth line of faint, illegible text.

Tenth line of faint, illegible text.





**W**IR GEBEN  
IHNES Gnaden / Wir  
Johann Georg der Ander/  
Herzog zu Sachsen / Jülich/  
Gleve und Berg / des Heili-  
gen Römischen Reichs Erb-  
Marschall und Churfürst /  
auch desselben Reichs in de-  
nen Landen des Sächsischen Rechtens / und an  
Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vica-  
rius, Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meis-  
sen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu  
Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravens-  
berg / Herr zu Ravenstein / Entbiethen allen und  
ieden Unfern Prælaten / Graffen / Herren / denen  
von der Ritterschafft / Ober- Haupt- und Ambt-  
Leuten / Schössern und Verwaltern / auch Bür-  
germeistern und Râthen der Städte / und sonst  
allen andern / welche gewisse von Uns zu Lehen ge-  
hende Gütter besitzen / Unfern Gruss und Gnade  
zuvor /

A 2

Würdi

Würdige/ Wohlgebohrne/ Beste/ Hochge-  
lehrte/ auch Ersame und Weise/ Liebe Andächtige  
und Getreue/ Uns ist gebührlich vorgetragen  
worden/ welcher gestalt nach seeligem Ableiben  
des weiland Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen  
Fürstens/ Herrn Johann Georgens des Er-  
sten/ Herzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und  
Berg/ des Heiligen Röm. Reichs ErzMarshalln  
und Churfürstens/ Landgraffens in Düringen/  
Marggraffens zu Meissen/ auch Ober: und Nie-  
der-Lausitz/ Burggraffens zu Magdeburg/ Graf-  
fens zu der Marck und Ravensberg/ Herrns zu  
Ravenstein / Unsers gnädigen / Hochgeehrten  
Herrn Vaters und Bevatters/ Christlößlichsten  
Andenckens/ Ihr zum theil/ und sonderlich die je-  
nigen/ so hiesigem Landtage bishero bengetwohnet/  
umb die Lehen und gesamppte Hand an eüeren und  
eüerer Mitbelehten Güttern unterthänigst ange-  
suchet/ Erinnern Uns auch / was für Verhinde-  
rungen deswegen seithero vorgefallen.

Nach dem aber durch Göttliche verleihung/  
solche Impedimenta nunmehr aus dem wege ge-  
räumet/ und Wir entschlossen/ einem ieden Un-  
serm Vasallo, wenn er zuvor der Lehen gebührende  
Solge thun wird/ seine von Uns habende Gütther  
in Lehen reichen/ auch die gesamppte Hand/ woran  
er

er derselben befugt / ertheilen zulassen / Daben  
aber vernehmen / daß viel Vasalli zubefinden / wel-  
che / was ihnen bey suchung der Lehen und gesamp-  
ten Hand zu thun gebühret / nicht eigentlich wif-  
sen / Als haben Wir für nöthig erachtet / dieselben  
zu ihrem besten durch diesen Unsern offenen Brieff  
zubescheiden /

Vnd anfänglich zwar / Nach dem ein ieder  
Vasall schuldig / seine Lehen oder gesamppte Hand  
zu rechter Zeit / und / wo möglich / in eigener Per-  
sohn zusuchen / und darben die gewöhnliche Erb-  
Huldigung und Lehens-Pflicht selbst abzulegen /  
So versehen Wir Uns / die Unserigen werden  
solches gleichfalls in gute Obacht zunehmen wif-  
sen / sich dessen zuentbrechen nicht unterstehen / son-  
dern uffn Fall ihnen etwa erhebliche Verhinderun-  
gen vorfallen / so lange Indult bitten / oder / da ih-  
nen selbst zuerscheinen gar nicht möglich / alsdann  
erst gewisse Persohnen an ihre statt mit gnugsamen  
Vollmachten abordnen / Wer dann Uns seine  
Pflicht ein mahl abgeleget haben wird / der soll /  
wie bishero bräuchlich gewesen / uff künfftige Le-  
hensfälle / bey einem Handschlage (welchen er bey  
vorfallenden Verhinderungen durch einen gnug-  
samb Bevollmächtigten thun mag) gelassen wer-  
den / Daß aber viel bishero sich unterfangen / ih-

re Lehen und gesamppte Hand durch bloffe einge-  
schickte Supplicationes zusuchen / und darüber  
stracks Muth-Zeddel und Lehen-Briefe zubitten/  
das soll hiemit gänzlich abgeschafft und verbothen  
seyn.

Ferner / und wenn Unsere Lehenleute erschei-  
nen / und die von Uns habende Lehen und gesam-  
pte Hand suchen wollen / Sollen sie zugleich ihre  
darüber erlangete Muth-Zeddel und Lehen-Briefe  
mit zur stelle bringen / und dadurch ihr Befugnis  
bescheinigen / Insonderheit ieko / da wegen men-  
ge derselben in Unser Cankley erst alles auffzusu-  
chen / viel zu lange werden wolte /

Wann sie dann / Drittens / beliehen wor-  
den / So wollen Wir auch / daß sie darnach ihre  
uff's neue gefertigte Lehen-Briefe / umb den von Al-  
ters her gewöhnlichen / leidlichen Cankley-Tax /  
underlängt ablösen und solches zuthun einen  
schriftlichen Revers von sich stellen sollen. Und  
weil so viel Lehen-Briefe / als einzukommen pfe-  
gen / in Unser Cankley auff einmahl nicht abge-  
schrieben / und auch zugleich ins reine gebracht  
werden können / Als wollen Wir / daß ein ieder  
Vasallus (Inmassen von Alters her geschehen /  
und bey Unser Cankley befindlich /) neben seinem  
Lehen-Briefe / auch zugleich eine aus demselben  
Ori-

Original mit fleiß gefertigte/ und auff's halbe Pappier Concepts weise geschriebene Copien mit übergeben/ damit dieselbe nach beschehener collationirung in Unserm Cancley verimiret, und das Original dafegen wieder zurück gegeben werden könne.

Nach dem Wir auch/ zum Vierdten/ vernehmen/ daß bey hochseelig gedachten unsers Herrn Vaters Gnaden Regierung/ gar viel LehenBriefe ungefertigt/ und derselben Concepta zum theil bey den Lehenleuten selbst/ theils aber in Unseren Membrern zurück blieben/ aus Ursachen/ daß dieselben Vasalli entweder in die neuen LehenBriefe mehr/ als in den vorhergehenden begriffen/ hinein gerücket haben wollen/ oder wegen ihrer Mitbelehnten/ Erbtheilungen und anderer Ursachen sich aufgehalten/ So erklären Wir Uns hiemit ausdrücklich/ daß Wir von materialibus in den neuen LehenBriefen mehr nicht/ als was in den nechst vorgehenden exprimiret/ passiren lassen können/ Dafern aber einer und der ander ein mehrers auszuführen vermettet/ derselbe kan deswegen umb gewisse Commissarien unterthänigst ansuchen/ und derselben Bericht oder Recels einsenden/ Soll er so dann/ nach befindung/ mit solchen Stücken absonderlich beliehen/ und in künfftigen Lehen

Lehen-Briefen dieselben mit exprimiret werden/  
Zunittels wird ein ieder das jenige/ was ihme bey  
dem neuen Lehen-Briefe zuerinnern erlaubt/ Als  
da sind die Nahmen und Ordnung der Mitbelehnten/  
auch Censiten/ und anders/ so zu den Forma-  
libus gehörig/ alsobald Anfangs/ beneben dem Le-  
hen-Briefe und dessen Abschrift/ mit zu überge-  
ben/ sich euserst bemühen/ und dadurch seinen Le-  
hen-Brieff umb so viel desto mehr befördern helf-  
fen.

Was dann / Sünffstens / die Unmündigen  
belanget / lassen Wir es bey Unsers Herrn Vaters /  
am 4. Octobris, Anno 1647. ertheilten Resolution,  
(darinnen denenselben zu Ablegung ihrer Lehen-  
Pflicht/ biß sie das 18. oder auch/ da es von nö-  
then/ das 21. Jahr ihres Alters erfüllet/ Indult  
verstattet/) gleichfalls verbleiben / auch gesche-  
hen/ daß nicht allein ihre Mütter/ Geschwister/  
und Vormünder/ sondern auch andere derselben  
Agnaten und Mitbelehnte/ ihrentwegen umb In-  
dult unterthänigst ansuchen mögen/ Jedoch/ daß  
in solchen Supplicationibus nicht allein der Un-  
mündigen Alter/ sondern auch wenn ihre Eltern  
oder Agnaten mit Tode abgangen/ mit fleiß be-  
richtet werde.

Endli.



Endlichen und vors Sechste/ wollen Wir  
auch mehr hochgedachtens Unsers Herrn Vaters/  
unterm dato Dresden/ den 6. Julij Anno 1622.  
publicirte Verordnung/ darinnen die ohne Unsern  
Vorbewust und Ratification vorgenommene Thei-  
lungen und Verkaufungen der Ritter-Güter  
verbothen worden/ anhero wiederholet haben/  
Mit gnädigstem Begehren/ alle und iede Unsere  
Vasalli wollen dem allen also gehorsambst nachle-  
ben. Doran vollbringen sie Unsere zuverlässi-  
ge Meinung/ Vnd Wir seynd ihnen mit Gna-  
den wohl zugethan/ Zu Vhrkund mit Unserm  
auffgedruckten Sankley-Secret besiegelt/ Vnd ge-  
ben zu Dresden/ am 1. Junij/ Anno 1657.

B

Von



# SON Gottes

**U**nsern Gnaden / Wir Johann  
Georg / Herzog zu Sachsen /  
Jülich / Cleve und Berg / des  
Heiligen Römischen Reichs Erb-  
Marschalch und Churfürst / Landgraff in Thürin-  
gen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Mag-  
deburg / Graff zu der Marck und Ravensberg /  
Herr zu Ravenstein / etc. Entbieten allen und ie-  
den Unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von  
der Ritterschafft / Ober- Haupt- und Ambtleuten /  
Vorwaltern und Schöffern / auch Bürgermeistern  
und Râthen der Städte / Unsern Gruß. Würdi-  
ge / Wohlgebohrne / und Edle / Liebe Andächtige  
und Getreue / Wir werden berichtet / daß mit  
alienation, Verkäuffung und Vertauschung der  
Kitter- und anderer Güter / so von Uns zu Leben  
gehen / zimlicher Mißbrauch einreissen will / in de-  
me die Verkäuffer und Besizer derselben ihres Ge-  
fallens / ohne etnige vorgehende Unsere Begrüß-  
ung und Benennung der Personen / mit denen sie  
handeln

handeln wollen/ ob dieselben Uns zu Lehenleuten  
annehmlichen oder nicht/ auch wohl ohne Beding  
Unserer Ratification, die Käuffe schliessen/ die  
Güter übergeben/ den Käuffern einräumen/ und  
hernach erst über eine gute geraume Zeit/ wenn  
Käuffer die Posses eingnommen/ sich der Bestel-  
lung des Guts angemast/ und andere Actus pos-  
sessorios verübet/ bey Unser Ganklen die Aufblas-  
sung in Schrifften thun/ und die Käuffer sich nur  
stracks umb die Belehnung angeben/ auch zu dem  
Behuff ihre erlangte Possession und ermelte Actus  
ur giren.

Wie nun aber solches an einem Theil den ge-  
meinen Lehenrechten/ Grafft derer dem Lehnherrn  
wieder seinen Willen kein Vasallus obtrudirt, noch  
die Feuda ohn sein Einwilligung alienirt werden  
sollen/ zu wieder: Am andern Theil/ wann dem Le-  
henherrn der neue Lehnmann nicht annehmlich/  
und es mit dem Kauff nicht mehr res integra, aller-  
hand Confusion und Weiterung dahero entstehen  
kan: Also gereicht Uns solche von etlichen Un-  
sern Lehenleuten bishero vorgenommene unförm-  
liche Boreusserung zu besondern Mißfallen/ seynd  
auch dergleichen ferner dergestalt zuverstatten/  
und Uns als dem Lehnherrn an Unsern competi-  
renden Lehnrechten dardurch Eintragk thun zulaf-  
sen

sen keinesweges gemeinet/ Sondern begehren  
hiermit/ ernstlich befehlende/ daß alle und jede  
Unsere Lehenleute/ so die von Uns zu Lehen tra-  
gende Ritter= Mannlehen und dergleichen Güt-  
ter/ zuverkauffen/ zuvertauschen/ oder sonst zuver-  
euffern gemeint/ re adhuc integrâ, vor endlichen  
Schluß und Übergabe des verkaufften/ vertausch-  
ten/ oder sonst vereufferten Guts/ auch vor Aus-  
zahlung/ und empfangung der Kauffgelder/ vor al-  
len dingen/ bey Uns oder Unsern Râthen und  
Sankley sich anmelden/ die Person mit der einer  
oder der ander zu contrahiren gesonnen/ namhaft-  
tig machen/ und Unsers Bescheids/ ob Uns die-  
selbe zum Lehenmanne annehmlich oder nicht/ er-  
warten/ Im gegentheil auch die Käuffere/ und  
andere/ so durch Tausch oder andere zuläßliche  
Contractus dergleichen Güttere an sich zubringen  
bedacht/ vor Unser Erklärung und Ratification  
des Kauffs/ Tauschs/ oder andern Contracts sich  
keiner Occupation, Bestellung noch Niessung des  
Guts anmassen sollen/ Mit dieser ausdrückli-  
chen Verwarnung/ do diesem Unserm Mandat  
nicht nachgegangen/ und hierwieder gehandelt  
werden solte/ der Vorkäuffer mit Einziehung Un-  
sers Lehns/ oder nach Befindung anderer ernster  
unnachlässiger Straff belegt/ Käuffer aber nicht  
belie-

beliehen werden / hierüber des ausgezehnten Gel-  
des verlustig / oder sonst in ebenmessige Pöen / wie  
der Verkäufer / gefallen sein solle / Vor Eins.

Nach dem Wir auch / zum Andern / mit be-  
fremdung vernehmen / daß in Abforderung der  
LehnBrieffe grosser Mangel und Confusion sich  
befindet und einreisset / In deme Unsere Lehenleu-  
te sich allein mit den Brevibus testatis, Lehn- und  
Muthzedeln behelffen / Eins Theils gar keine /  
Anders Theils wohl in viel Jahren ihre Lehnbriefe  
nicht suchen noch abfordern / Dahero erfolgt /  
daß bey manchem LehnGute gar kein / bey etlichen  
wenig LehnBrieffe sich befinden / Doraus dann  
allerhand Zerrüttung- Irrungen und Inconveni-  
entien zubeforgen.

Und Wir auch diesem also länger nachzusehen  
nicht gemeint / Als ist abermahls Unser Begeh-  
ren / mit ernstem Befehlich / daß alle und iede  
Lehnleute und Besizer der von Uns zu Lehen ge-  
henden Güter / wie die Nahmen haben / ihre Le-  
henBrieffe bey Unser Kanzley bestellen / die Ver-  
fertigten unverzüglich abfordern / solche zu sich  
bringen / und die bishero von etlichen vermerckte  
Seumnüs / daß sie solche wohl in viel Jahren nie-  
mahls begehrt / und wann sie gleich verfertiget /  
auch auff erfolgte Erinnerung nicht abgefordert /

B 3

gänzlich



gänzlich abstellen/ Insonderheit die Jenigen/ so  
gar keine/ oder doch wenig LehnBrieffe haben/ be-  
voraus/ welche beyzeiten Unserer geführten Chur-  
fürstlichen Regierung/ dieselben nicht abgefodert/  
sich derowegen bey Unser Cankley binnen duppel-  
ter Sächsischer Frist/ nach publication diß Unsers  
Mandats/ anmelden/ und darümb gebührlich an-  
suchen/ Im gegenfall die jenigen so diesem Un-  
serm Mandat zu wieder handeln/ neben Entrich-  
tung der verordneten Gebühr/ von so viel Fällen/  
als Sie und ihre Vorfahren die Abforderung der  
LehnBrieffe unterlassen/ auch mit anderer unnach-  
lässlichen Straffen/ nach Gelegenheit der Sachen  
Umbstände/ beleyet werden.

Deswegen auch/ und damit über diesem Un-  
serm Mandat desto ernstlicher gehalten werde/ alle  
die jenigen/ so umb Beleyhung derer von Uns zu  
Lehen gehenden Gütter bey Unser Cankley ansu-  
chen wollen/ zuvorhero den nechst vorgehenden  
LehnBrieff originaliter mit zur Stelle zubringen  
schuldig seyn/ und do derselbe nicht vorhanden/ ehe  
nicht/ biß sie dieselben nochmahls abgefodert und  
vorzulegen haben/ beliehen werden/ auch Unsere  
verordnete Cankler und Rath/ förder im Fall be-  
fundener Seumnüs und Ubertretung diß Unsers  
Mandats/ Uns/ damit Wir der Straffe halben  
ferne.

fernere Verordnung zuthun haben mögen/ davon  
Bericht thun/ auch Vnsere Obero Haupt- und  
Ambtleute/ Vorkwarter/ Schöffer/ und andere Vn-  
serer Aembter Befehlhabere / damit über diesem  
Vnserm Mandat allenthalben festiglich gehalten  
werde/ Sonderlich des ersten Puncts halben/ ge-  
bührlich Einsehen fürwenden/ und do ein wiedri-  
ges vermerckt / davon iedesmahls / ohne weitere  
Erinnerung unterthänigst Bericht in Vnsere Kank-  
ley einschicken sollen/ An deme allen geschicht Vn-  
sere ernstliche zuverlässige Meinung/ Zu Vhr  
kund mit Vnserm auffgedruckten Kankley-Secret  
besiegelt / und geben zu Dresden / den 6. Julij/  
Anno 1622.

1534 M

1534 M

M. C.





169.

Churfi

Burgg

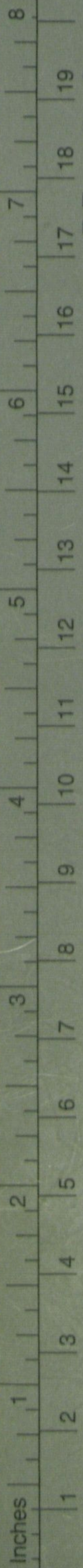
M

Wie Seine  
der Leben  
es

Churfi

in d  
de

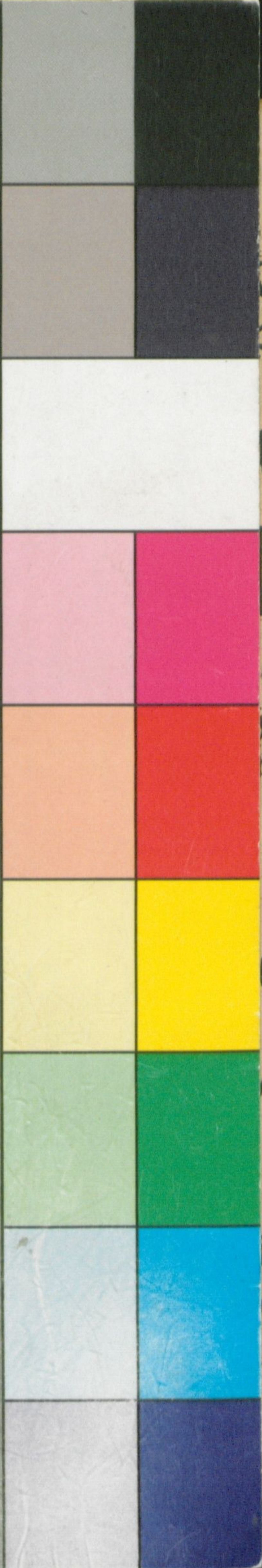
Dresden/2



Kodak  
LICENSED PRODUCT

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Ve  
1534

hsen/

X 1975660

urgk/ic.

Suchung  
hängig/

BIBLIOTHECA  
POMERANICA

georgen

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALLE)

en/

uchdr. 1657.

